

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Datenabgleich mit Sterbe- und Unzustellbarendaten der Österreichischen Post AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für den Datenabgleich mit den Sterbe- und Unzustellbarendaten der Österreichischen Post AG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Nutzungsbedingungen von Post Adress gelten ausschließlich. Etwa entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Wenn Post Adress ohne ausdrücklichen Widerspruch Leistungen ganz oder teilweise erbringt, gilt das nicht als Anerkenntnis derartiger Bedingungen.

#### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt zustande,

1. wenn der Kunde nach Erhaltener E-Mail von Post Adress den Auftrag bestätigt, oder,
2. sofern der Kunde den Dienstleister zum Vertragsabschluss bevollmächtigt hat, durch Annahme seitens Post Adress.

Über das Zustandekommen des Vertrages erhält der Kunde eine Mitteilung.

#### **§ 3 Voraussetzungen des Datenabgleichs**

Der Datenabgleich darf nur bei dem benannten Post Adress-Dienstleister durchgeführt werden. Das setzt voraus, dass der Kunde die Adressdaten, die abgeglichen werden sollen, besagtem Dienstleister offline und/oder online zum Abgleich zur Verfügung stellt.

#### **§ 4 Kontrollrechte von Post Adress / Vertragsstrafe**

1. Post Adress ist berechtigt, selbst oder durch einen von Post Adress beauftragten zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der beratenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) die Einhaltung der in den §§ 3, 10 und 12 enthaltenen Nutzungsbestimmungen zu überprüfen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, bei einem schuldhaften Verstoß gegen die genannten Nutzungsbestimmungen eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung an Post Adress zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das 10fache der Rechnungssumme für den entsprechenden Auftrag, mindestens jedoch € 2.500,-. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Post Adress unbenommen.
3. Soweit der Kunde über das Online-Dialogverfahren abgleicht, ist Post Adress im Übrigen berechtigt, für eine Frist von maximal einem Jahr die nachfolgenden Daten in der Online-Datenbank zu Prüfzwecken zu speichern:
  - a. Uhrzeit und Datum jeder kundenseitigen Anfrage an die Datenbank
  - b. Alle in den Dateien des Kunden dauerhaft markierten Bestandsadressen

Da jede Adresse eine interne Identnummer hat, kann die Abfrage jeder Adresse den jeweiligen Kunden zugeordnet werden.

**Auf § 9 wird ausdrücklich hingewiesen.**

**§ 5 Haftung von Post Adress**

1. Post Adress versichert, dass die Adressen mit größtmöglicher Sorgfalt erfasst wurden. Post Adress haftet daher nur für die ordnungsgemäße Erfassung der Namen bzw. weiterer vorhandener Anschriftenmerkmale der Verstorbenen- und Unzustellbarendaten aus den der Österreichischen Post AG zur Verfügung stehenden Quellen. Da Erfassungsfehler jedoch nie ganz auszuschließen sind, haftet Post Adress diesbezüglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und zwar in Höhe des jeweiligen Trefferpreises pro fehlerhaften Datensatz.

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz sind, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen: Post Adress haftet unbeschränkt, sofern Post Adress, einem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder Personenschäden eingetreten sind. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet Post Adress nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden oder nicht vorhersehbare Schäden ist jedoch auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**§ 6 Preiserhöhung**

Sofern der Kunde einen Auftrag zur regelmäßigen Bereinigung seiner Bestandsdaten erteilt hat, ist Post Adress berechtigt, den Preis pro bereinigter Bestandsadresse während der Vertragslaufzeit nach billigem Ermessen anzupassen.

**§ 7 Kosten**

1. Der Kunde trägt, soweit sie anfallen, die technischen Durchführungskosten beim Dienstleister. Der im Auftrag genannte Dienstleister ist widerruflich von Post Adress zum Inkasso für Post Adress bevollmächtigt. Insoweit zahlt der Kunde an den Dienstleister den jeweils aktuellen Trefferpreis pro angereicherter Adresse entsprechend den vom Dienstleister im Auftrag von Post Adress gestellten Rechnungen. Die Rechnung ist fällig rein netto innerhalb 14 Tagen nach Zugang beim Kunden.
2. Widerruft Post Adress die Inkassovollmacht des Dienstleisters, wird Post Adress dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Nach Zugang des Widerrufs darf der Kunde Rechnungen nur noch an Post Adress unmittelbar ausgleichen, selbst dann wenn die Rechnung noch vom Dienstleister gestellt worden ist.

**§ 8 Beendigung des Vertrages**

Hat der Kunde einen Auftrag zur regelmäßigen Bereinigung seiner Bestandsdaten erteilt, endet der Vertrag automatisch, sofern der Kunde 1 Jahr oder länger keinen Abgleich durchführen lassen hat. Will der Kunde seine Bestandsdaten in diesem Fall erneut bereinigen lassen, ist ein neuer Auftrag zu erteilen.

**§ 9 Ergänzende Vertragsbestimmungen**

1. Post Adress ist berechtigt, den Liefer- und Leistungsumfang einzuschränken, soweit dies datenschutzrechtlich geboten ist. Post Adress wird über seine datenschutzrechtlich

induzierte Reduzierung des Liefer- und Leistungsumfanges den Kunden vorab rechtzeitig informieren.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Gütersloh.

## **II. Spezielle Bestimmungen für die dauerhafte Bereinigung eigener Bestandsdaten mit der Sterbe- und Unzustellbarendatenbank der Österreichischen Post AG**

### **§ 10 Nutzungsrechte des Kunden bei der dauerhaften Bereinigung eigener Bestandsdaten**

1. Der Kunde darf seine Bestandsdaten einmalig oder regelmäßig mit der Sterbe- und Unzustellbarendatenbank der Österreichischen Post AG abgleichen und sie mit den entsprechenden Informationen anreichern und die so angereicherten Daten im Rahmen seines üblichen Geschäftsverkehrs uneingeschränkt nutzen. Eine gesonderte Selektion der Anschriften aus der Sterbe- und Unzustellbarendatenbank und deren gewerbliche Weiterverwendung für Dritte als Negativdatei ist dem Kunden untersagt.
2. Dem Kunden ist es weiterhin untersagt, die gelieferten Adressen an Dritte weiterzugeben. Dritter in diesem Sinne ist jede rechtlich selbständige juristische Person bzw. jede natürliche Person, also auch ein Unternehmen, das zu dem Kunden in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der §§ 15 ff. AktG steht oder die Muttergesellschaft, sofern der Kunde ein abhängiges oder beherrschtes Unternehmen ist. Beabsichtigt der Kunde eine Weitergabe an mit ihm verbundene Unternehmen, bedarf dies ausdrücklich der Gestattung durch Post Adress. Dies gilt insbesondere für die umgestellten Bestandsdaten des Kunden.
3. Ist der Kunde Angehöriger einer gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Gruppe (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater etc.) oder ein Inkassobüro, darf die Nutzung auch im Auftrage Dritter erfolgen (Mandanten). Diese mandantenbezogene Nutzung ist jedoch nur zulässig, soweit auch die Mandanten nachweislich die hier niedergelegten Nutzungsbedingungen der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG anerkannt haben. Erfolgt die Nutzung im Auftrage Dritter, muss, wenn und soweit Batch-Abgleiche gegen die Sterbe- bzw. Unzustellbarendaten der Österreichischen Post AG erfolgen sollen, in jedem Einzelfall mitgeteilt werden, für wen diese Nutzung erfolgt, sofern nicht tatsächlich eigene Bestandsdaten zum Abgleich übermittelt werden.  
Erfolgt die Nutzung im Rahmen der Online-Dialogabfrage bzw. unter Nutzung des ASP-Verfahrens, kann die Mitteilung, für wen konkret die Nutzung erfolgt, unterbleiben, jedenfalls dann, wenn jeweils zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr für ein- und denselben Mandanten nicht mehr als zehn Abfragen gestellt werden. Unabhängig davon, ob die Nutzung für Dritte im Online-Dialog/ASP oder im Batch-Verfahren erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, sich vor der Nutzung für einen Mandanten/Auftraggeber vom Mandanten/Auftraggeber insoweit von der Schweigepflicht entbinden zu lassen, dass er den Namen des Mandanten/des Auftraggebers und das Rechtsverhältnis, in dem der Mandant/Auftraggeber zum Abgefragten steht, Post Adress gegenüber für datenschutzrechtliche Prüfungszwecke offen legen kann.
4. Wenn und soweit der Kunde im Auftrage Dritter Adressen abgleicht, darf er die so markierten Daten nur und ausschließlich für Zwecke des Dritten nutzen, in dessen Namen er die Abgleiche hat durchführen lassen. Die Nutzung der so über die Sterbe- und Unzustellbarendaten der Österreichischen Post AG markierten Daten für eigene Zwecke

oder für Zwecke anderer Dritter ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, im Einzelfall ist mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

#### **§11 Verwirkung der Vertragsstrafe**

Die Vertragsstrafe gemäß § 4 Abs.2 ist ebenso verwirkt, sofern der Kunde an den Dienstleister zum Abgleich andere Adressen als seine eigenen Bestandsdaten überstellt.

#### **III. Spezielle Bestimmungen für den Datenabgleich eigener Bestandsdaten oder angemieteter Adressbestände mit der Sterbe- und Unzustellbarendatenbank der Österreichischen Post AG zur einmaligen werblichen Nutzung**

#### **§ 12 Nutzungsrechte des Kunden beim Abgleich zur einmaligen werblichen Nutzung**

Der Kunde darf die für sein Werbemailing bestimmten Adresslisten für jeweils ein Mailing mit der Sterbe- und Unzustellbarendatenbank der Österreichischen Post AG abgleichen, um ungültige Anschriften aus der Adressliste zu eliminieren. Die bereinigte Adressliste wird nicht an den Kunden zurückgeliefert. Der Kunde erhält keine Informationen darüber, ob und welche Anschriften ungültig sind.